

Satzung

der Fachhochschule Westküste über das Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Transfer- und Lehrzulagen vom 19. August 2019

Aufgrund des § 38 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) in der Fassung vom 28. März 2017, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVOBl. Schl.-H., S 58) in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2015 (GVBl. Schl.-H. S., 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 587), erlässt die die Fachhochschule Westküste nach Beschlussfassung durch den Senat vom 13. Februar 2019 und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat der Fachhochschule Westküste vom 01. April 2019 folgende Satzung. Die Genehmigung des Ministeriums wurde am 5. August 2019 erteilt:

§ 1 Ziel und Zwecksetzung

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Transfer- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete entsprechend der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Leitungsgremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

(1) Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge beträgt monatlich:

Funktion	Basis	Leistungsbezug pro Monat	Ruhegehaltfähigkeit
1. Präsident/-in	W3	2.336 €	100 % nach 2 Jahren
2. Vizepräsident/-in	W2	688 €	25 % nach 2 und 50 % nach 4 Jahren
3. Kanzler/-in		300 €, ab einer zweiten Amtszeit 300 € zusätzlich	100 % nach 2 Jahren
4. Dekan/-in	W2	573 €	25 % nach 2 und 50 % nach 4 Jahren

5. Prodekan/-in	W2	287 €	25 % nach 2 und 50 % nach 4 Jahren
-----------------	----	-------	------------------------------------

Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgabe befristet. Der Anspruch auf die Zahlung des Funktionsleistungsbezugs entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Professorin oder der Professor aus der Funktion ausscheidet.

Die Kumulierung von Funktionsleistungsbezügen ist möglich.

Um die personelle Kontinuität bei bestimmten Leitungsgängern der Hochschule zu erhöhen, erhalten diese nach jeder Wiederwahl einen zusätzlichen Betrag (Erfahrungsstufe):

Funktion	Basis	Leistungsbezug pro Monat	Ruhegehaltfähigkeit
1. Präsident/-in	W3	260 €	100 % nach 2 Jahren
2. Vizepräsident/-in	W2	229 €	25 % nach 2 und 50 % nach 4 Jahren
3. Dekan/-in	W2	229 €	25 % nach 2 und 50 % nach 4 Jahren
4. Prodekan/-in	W2	171 €	25 % nach 2 und 50 % nach 4 Jahren

Die Anzahl der Erfahrungsstufen wird auf jeweils drei Erfahrungsstufen begrenzt.

Die Erfahrungsstufen gelten auch für bereits in gleichen oder vergleichbaren Ämtern der Fachhochschule Westküste (oder anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen) zurückgelegte volle Amtsperioden.

Die Erfahrungsstufen der Präsidiumsmitglieder setzt das für Hochschulen zuständige Ministerium auf Vorschlag der Hochschule fest. Dasselbe gilt für die Entscheidung über die Anrechnung von bereits in gleichen oder vergleichbaren Ämtern zurückgelegten Dienstzeiten. Über die Gewährung der Erfahrungsstufen für die übrigen Funktionsträger nach § 3 Abs.1 entscheidet das Präsidium.

(2) Das Präsidium beschließt über die in Abs. 1 beschriebene Ruhegehaltfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge gem. § 36 SHBesG. Bei Präsidenten/-innen obliegt diese Entscheidung dem jeweils zuständigen Ministerium. Die Beschlussfassung über die Ruhegehaltfähigkeit der Funktionsleistungsbezüge der Prodekane/-innen erfolgt die Beschlussfassung im Präsidium auf Vorschlag des/der Dekans/-in. Bei der Beschlussfassung über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen der Vizepräsidenten/-innen und der/des Kanzlerin/Kanzlers ist das jeweils betroffene Präsidiumsmitglied bei der Abstimmung über die Ruhegehaltfähigkeit der eigenen Funktionsleistungsbezüge ausgeschlossen.

(3) Diese Regelungen gelten auch für bereits laufende Amtsperioden.

§ 4 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Berufsleistungsbezüge können einer zu berufenden Person vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bis maximal 10% des jeweils geltenden Grundgehalts W 2

unbefristet und zusätzlich bis maximal 10% befristet auf höchstens 4 Jahre gewährt werden. Für die Gewährung gelten die Bestimmungen des § 3 LBVO.

- (2) Bleibeleistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans grundsätzlich bis maximal 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 befristet auf höchstens 4 Jahre gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung vorliegt.

§ 5

Regelmäßige Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können auf schriftlichen Antrag eines/einer Professors/-in vom Präsidium auf Vorschlag des/der Dekans/-in gewährt werden. Der Antrag ist nach den Vorgaben der Anlage zu dieser Satzung zu erstellen und ist dem Präsidium spätestens bis zum 31.08. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr einzureichen. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch nicht mehr für das folgende Kalenderjahr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). In die Entscheidung können die Ergebnisse aus einer zwischen dem zuständigen Dekanat und der Professorin bzw. dem Professor abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung einbezogen werden.

- (2) Die Bewertung der besonderen Leistungen erfolgt nach Punkten, diese können in den Bereichen

1. Lehre, Prüfung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie Selbstverwaltung mit bis zu 85 Punkten in der ersten und zweiten Leistungsstufe, bis zu 80 Punkten in der dritten und vierten Leistungsstufe und bis zu 75 Punkten in der fünften Leistungsstufe und
2. Forschung und Entwicklung, Einwerbung von Drittmitteln, Technologietransfer, herausragende wissenschaftliche Leistungen mit bis zu 15 Punkten in der ersten und zweiten Leistungsstufe, bis zu 20 Punkten in der dritten und vierten Leistungsstufe und bis zu 25 Punkten in der fünften Leistungsstufe

anerkannt werden.

Insgesamt können maximal 100 Punkte erreicht werden.

Bei der Zurechnung der Punkte sind Leistungen, die durch Lehrverpflichtungsermäßigungen, Praxisfreisemester oder Forschungssemester ermöglicht worden sind, entsprechend zu berücksichtigen.

In allen Bereichen können besondere Leistungen bei der Beachtung geschlechterspezifischer Aspekte Berücksichtigung finden.

- (3) Die Zurechnung der Punkte erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Bei einer festgestellten Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten werden keine Leistungsbezüge für besondere Leistungen gewährt; in diesem Fall bietet die Dekanin oder der Dekan der oder dem Betroffenen einen Gesprächstermin an. Ziel des Gesprächs ist es, Möglichkeiten zukünftiger Leistungssteigerungen zu erörtern und festzulegen, zu welchem Zeitpunkt frühestens ein erneuter Antrag abweichend von den in Absatz 4 genannten Fristen gestellt werden kann. Bei einer festgestellten Gesamtpunktzahl von 60 bis 100 Punkten oder bei einer entsprechenden besonderen gleichwertigen Einzelleistung in einem in § 34 SHBesG

aufgezählten Bereiche werden Leistungsbezüge nach den Vorschriften von Absatz 4 befristet gewährt.

- (4) Professorinnen und Professoren können Leistungsbezüge für besondere Leistungen
1. in Höhe von 4 % bis zu 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 ab dem 2. vollen Kalenderjahr nach Dienstantritt,
 2. in Höhe von weiteren 4 % bis zu 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 ab dem 4. vollen Kalenderjahr nach Dienstantritt,
 3. in Höhe von weiteren 4 % bis zu 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 ab dem 8. vollen Kalenderjahr nach Dienstantritt,
 4. in Höhe von weiteren 4 % bis zu 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 ab dem 14. vollen Kalenderjahr nach Dienstantritt,
 5. in Höhe von weiteren 4 % bis zu 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 ab dem 20. vollen Kalenderjahr nach Dienstantritt zuerkannt bekommen;
 6. die Kappungsgrenze nach § 7 dieser Satzung ist hierbei zu beachten.

Sofern aufgrund anhängiger Konkurrentenklageverfahren Bewerber/-innen um eine Professur zunächst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der FH Westküste beschäftigt werden, jedoch bereits zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns als Lehrkraft für besondere Aufgaben sämtliche Voraussetzungen für die Berufung als Professor/-in erfüllen und zu einem späteren Zeitpunkt in unmittelbarem Anschluss an die Beschäftigung als Lehrkraft für besondere Aufgaben als Professor/-in sind, so zählen für die Ermittlung der Kalenderjahre nach Dienstantritt im Sinne des Satzes 1 auch Beschäftigungszeiten als Lehrkraft für besondere Aufgaben. Gleiches gilt sinngemäß auch für Zeiten des Widerspruchsverfahrens.

- (5) Professor/-innen sowie Präsidiumsmitglieder erhalten für eine Zweitmitgliedschaft an einer Schleswig-Holsteinischen Universität € 200,- monatlich, so lange die Zweitmitgliedschaft ausgeübt wird.
- (6) Es werden unabhängig vom individuellen Einstellungstermin nur volle Kalenderjahre berücksichtigt.
- (7) Bei Professoren/-innen, die Leistungsbezüge für die Funktionen Vizepräsident/-in, Dekan/-in oder Prodekan/-in erhalten, wird während der Wahrnehmung der Funktionen unterstellt, dass sie besondere Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 3, die zum Bezug der Leistungsbezüge nach § 5 Abs. 4 berechtigen, erbracht haben.
- (8) Die Leistungsbezüge werden unbefristet gewährt, wenn jeweils die nächste Stufe gem. Abs. 4 erreicht ist oder per Antrag nach Ablauf von jeweils 2 Jahren. Die Leistungsbezüge nach Abs. 5 werden unbefristet gewährt, wenn erstmals eine Zweitmitgliedschaft verlängert wird.

§ 6

Einmalige Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Die Gewährung von Einmalzahlungen wird in der Regel von der Erreichung zuvor vereinbarter Ziele abhängig gemacht. In Ausnahmefällen kann das Präsidium von vorherigen

Zielvereinbarungen absehen (insbesondere, wenn zeitnah außergewöhnliche Leistungen honoriert werden sollen).

- (2) Einmalzahlungen können bis zur maximalen Höhe eines monatlichen Grundgehalts W 2 gewährt werden.
- (3) Das Präsidium informiert den Senat darüber einmal jährlich.

§ 7

Obergrenze für die Leistungsbezüge

Leistungsbezüge gem. §§ 4 und 5 dürfen in der Summe 30% des Grundgehalts W 2 nicht überschreiten.

§ 8 Forschungs-, Transfer- und Lehrzulagen

- (1) Professoren/-innen, die Mittel privater Dritter für Forschungs-, Transfer- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat; dieses darf aber nicht dazu führen, dass Haushaltsmittel der FHW hierfür in Anspruch genommen werden. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehr-, Transfer- oder Forschungstätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs-, Transfer- und Lehrzulagen dürfen jährlich das jeweils geltende Grundgehalt nach W 2 nicht übersteigen.
- (2) Forschungs-, Transfer- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs-, Transfer- oder Lehrvorhabens durch das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die sich aus der Leistungsbezügesatzung ergebenden Beträge dürfen nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden.
- (2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Ablehnung bzw. Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben. Im Bescheid sind gemäß § 2 Abs. 2 LBVO absolute Beträge festzulegen.

§ 10 Widerspruchsverfahren und Schlichtungsausschuss

- (1) Gemäß § 9 LBVO entscheidet das Präsidium über Widersprüche der Professorinnen und Professoren gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über Widersprüche zur Gewährung und Höhe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 5 richtet die Fachhochschule Westküste einen Schlichtungsausschuss ein.

- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule Westküste, die vom Senat der Hochschule für die Dauer von 2 Jahren bestellt werden. Der Schlichtungsausschuss kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Widerspruchs einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen. Dazu soll der Schlichtungsausschuss die Beteiligten anhören und im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Der Schlichtungsausschuss ist hierbei an die geltende Rechtslage gebunden.

§ 11

Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen

Aufgrund der Größe der Fachhochschule Westküste erstattet das Präsidium jeweils in der Dezembersitzung des Senats einen Bericht über Umfang, Anzahl und die Kriterien der vergebenen Leistungsbezüge in anonymisierter Form. In diesem Bericht ist auch die Ablehnung eines Antrages mit aufzunehmen. In diesem Bericht sind auch die Prozentsätze im Sinne des § 5 Abs. 4 dieser Satzung aufzunehmen sowie die absolute Höhe der aktuell gewährten Leistungsbezüge und die Zahl der Professorinnen und Professoren anzugeben, die Leistungsbezüge – unabhängig von der Höhe – beziehen.

§ 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Professorinnen und Professoren, die ihren Dienst vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angetreten haben und denen aufgrund dieser Satzung eine weitere Stufe der regelmäßigen Leistungsbezüge für besondere Leistungen zustände, können abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung (Ausschlussfrist) beantragen, diese Stufe des Leistungsbezuges ab dem auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Monatsersten zu erhalten.
- (2) Professorinnen und Professoren, die Ihren Dienst vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angetreten haben und denen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erstmals eine Zweitmitgliedschaft verlängert wurde, können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beantragen, dass der Leistungsbezug nach § 5 Abs. 5 ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verlängerung der Zweitmitgliedschaft als unbefristet gewährt gilt.
- (3) Eine Überprüfung dieser Satzung auf Praktikabilität und Auswirkungen ist zum 1. Juli 2024 vorzunehmen. Das Präsidium erarbeitet hierzu einen Erfahrungsbericht, der dem Senat der Hochschule zur Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen vorzulegen ist.

§ 13 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

- (1) Die bisherige Satzung vom 1. Juli 2015 tritt am 30. Juni 2019 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft. Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde mit Schreiben vom 05. August 2019 erteilt.

Heide, den 19. August 2019

Prof. Dr.-Ing. Reiner Schütt
Vizepräsident der FH Westküste